



## Landtagsfraktion

Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
Tel. (0431) 988 1380  
Fax (0431) 988 1382

Norderstr. 74  
24939 Flensburg  
Tel. (0461) 14408 300  
Fax (0461) 14408 305

landtag@ssw.de

Flensburg, den 20.05 2011

An den  
Vorsitzenden des Innen-  
und Rechtsausschusses im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag

Herrn Rother

- im Hause -

Sehr geehrter Herr Rother,

bezugnehmend auf die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses vom 4.5.2011 lautet meine Frage an die Landesregierung wie folgt:

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist nach § 3 Abs. 8 Ort der Veranstaltung der Sitz des Veranstalters. Nach § 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 kann Glücksspielanbieter bzw. Wettunternehmer auch derjenige sein, der seine Hauptniederlassung im Gebiet der EU hat.

Ist dann nicht z. B. die folgende Situation denkbar: Angenommen ein Unternehmen ist im Besitz einer schleswig-holsteinischen Lizenz, hat aber seinen (Haupt-)Sitz in Frankreich. Liegen damit dann nicht die Wette (bzw. der Ort der Veranstaltung) und auch die mögliche Gewinnabführung in Frankreich?

Vgl: Umdruck 17/2198 (s. 17 ff) und 17/2184 (s. 6), Protokoll der Sitzung vom 4.5.2011 (S. 46, 53)

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Silke Hinrichsen